

Mehr Überwachung, auch für Überwacher?



Beim Rechtspanorama an der WU diskutierten (v. l. n. r.): Robert Kert, Elena Haslinger, „Presse“-Moderator Benedikt Kommenda, Caroline Toifl, Hans Peter Lehofer und Lara Totzler. Clemens Fabry

17.06.2024 um 05:06

von **Philipp Aichinger**



Um Verbrecher zu finden, müssten Behörden WhatsApp kontrollieren. Das geht nur bei Zugriff auf das gesamte Handy. Sollen daher drei Richter darüber entscheiden?

Halten Ermittler momentan eine Telefon-Überwachung für nötig, beantragen sie diese bei Gericht und legen die Gründe dafür dar. Ein Richter entscheidet und genehmigt die Überwachung in aller Regel auch. Die Sache hat nur ein, zwei, vielleicht auch noch mehr Haken.

Denn mit der klassischen Telefonüberwachung (Gespräch über Fest-, Handynetz, SMS) findet man etwa Drogendealer oder Terroristen kaum, weil diese fast nur noch über Messengerdienste wie WhatsApp kommunizieren. Darauf können Österreichs Behörden aber nicht zugreifen, sondern nur auf Infos ausländischer Geheimdienste hoffen.

Beim Zugriff auf Messengerdienste ist es technisch nicht möglich, nur Nachrichten und Anrufe herauszufiltern, sondern man muss die Überwachung des gesamten Handys samt aller privater Daten durchführen. Und das führt zur Frage, ob man für so einen Eingriff nicht

besonders strenge Vorgaben braucht. Innenminister **Gerhard Karner** hat jedenfalls klargemacht, dass er Ermittlern einen Blick in Messengerdienste ermöglichen möchte. Über die Möglichkeiten dafür debattierten Experten beim letztwöchigen Rechtspanorama an der **WU**.

Dass es diesen Zugriff braucht, ist für die Präsidentin der Staatsanwältevereinigung, Elena Haslinger, klar: „Selbst Jugendliche, die sich im Suchtmittelbereich bewegen, wissen schon, dass wir nur die klassische Telefonie überwachen können.“ ÖVP und FPÖ hatten mit dem Bundestrojaner eine Überwachung von Messengerdiensten schon 2018 mit Wirkung ab 2020 beschlossen - aber das Gesetz war verfassungswidrig, weswegen es noch vor Inkrafttreten wieder gekippt wurde.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) habe die Regelung am Grundrecht auf Privatleben gemessen, erklärte Robert Kert, Vorstand des Instituts für Wirtschaftsstrafrecht an der WU. Laut den Höchststrichern darf der Trojaner nur bei Verdacht auf schwerwiegendere Straftaten (im Gesetz waren es auch leichtere) zur Anwendung kommen. Und ein Richter müsse nicht nur vorab der Überwachung zustimmen, auch danach brauche es eine Kontrolle durch einen Richter „oder eine mit denselben Kriterien ausgestattete Stelle“. Die im Gesetz vorgesehene bloße Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten war zu wenig.

Der Bundestrojaner wäre in das Handy eingeschleust worden. Technisch sei viel möglich, wie Lara Totzler, Senior Managerin bei **Deloitte Wien** im Bereich Cyber Risk, erklärte. Man kann Spyware auf das Gerät direkt installieren oder mit Fernsteuerung arbeiten. Sicherheitslücken können es noch einfacher machen. Ein russisches Unternehmen habe eine solche beim Programm iMessage gefunden, erzählte Totzler. Eine einseitig verschickte Nachricht reichte, um Zugriff auf andere Smartphones zu bekommen.

Sicherheitslücken möglich

Auf WhatsApp habe es eine Sicherheitslücke gegeben, dank derer man mit einem Anruf (Abheben nicht nötig) Zugriff auf das Handy bekam. Dagegen helfe am besten, möglichst oft Updates zu installieren, riet die Expertin. Aber selbst staatliche Ermittler könnten bis dato kein Programm installieren, das nur die Messengerdienste überwacht und den Rest des Smartphones verschont.

Rechtsanwältin und Steuerberaterin Caroline Toifl erinnerte daran, dass Ermittlungen noch nicht bedeuten, „dass jemand Böses getan hat“. Daher würden Verdächtige Schutz verdienen. Schon jetzt wird nach Ansicht Toifls die Nachrichtenüberwachung bei der klassischen Telefonie zu leicht genehmigt. Denn der Richter übernehme in aller Regel die Begründung der Staatsanwaltschaft und stempelte die Anordnung nur ab. Wenn es um einen künftigen Zugriff auf die gesamten Handydaten gehe, müssten umso striktere Regeln gelten, meinte Toifl.

Sie wünscht sich zum Schutz der Privatsphäre der Betroffenen, dass eine eigene Stelle zunächst die Daten sichtet und herausfiltert, was rechtlich relevant ist. Und nur das den Ermittlern weitergibt. Ein Richter solle zudem mit eigenen Worten begründen müssen, warum er einer von der Staatsanwaltschaft gewünschten Überwachung zustimmt. Und vor der 2008 in Kraft getretenen Strafprozessordnungsreform seien drei Richter bei Ermittlungen für wichtige Bewilligungen zuständig gewesen. So ein Mehraugenprinzip wäre auch bei einem Zugriff auf Handydaten wieder anzudenken.

Staatsanwälte: Sind objektiv

Haslinger betonte, dass Staatsanwälte dieselbe Ausbildung absolvieren müssten wie Richter. Man könne also darauf vertrauen, dass man objektiv agiere. Wenn nun Richter nach den

Staatsanwälten noch einmal eigenständig jede Maßnahme begründen müssten, würde man mehr Personal bei den Richtern brauchen. Der Sinn einer „Doppelbegründung“ erschließe sich ihr nicht.

Hans Peter Lehofer, Senatspräsident am Verwaltungsgerichtshof und in seiner Funktion als WU-Professor auf dem Podium, wunderte sich über den Umgang von Regierungsmitgliedern mit staatlichen Daten. So erklärte Verteidigungsministerin **Klaudia Tanner**, dass sie ein Privathandy mit dienstlicher SIM-Karte verwende und die Wartung dieses Handys nicht dem Ministerium obliegt. Aber auch die Vorgangsweise des Innenministeriums um dessen neuen Anlauf für eine Überwachung von Messengerdiensten hinterließ Lehofer eher ratlos. Das Ministerium habe ihm erklärt, der Gesetzesentwurf dazu unterliege dem Amtsgeheimnis. Gleichzeitig hätten andere Leute abseits des Ministeriums den Entwurf schon bekommen. Nur enthalte auch dieser noch keine klar ausgearbeitete Regelung, die „man seriös diskutieren könnte“.

Die Zeichen stehen also nicht darauf, dass die staatliche Überwachung von Messengerdiensten in Österreich rasch Realität wird.

Lesen Sie mehr zu diesen Themen:

- [Rechtspanorama](#)